

Zw1



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

7. März 1985

UNIMIN
BIMOTHEK
LEIPZIG

1985

Berlin, den 27. Februar 1985

Teil I Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
31.1.85	Statut der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR — Beschluß des Ministerrates	73
29.1. 85	Anordnung Nr. 3 zur Überprüfung und Überarbeitung der normativen Nutzungsdauer und der Abschreibungssätze für Grundmittel	76
15. 2. 85	Anordnung Nr. 8 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen	79
15. 2. 85	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	79
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		80

Statut der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

— Beschluß des Ministerrates —

vom 31. Januar 1985

Stellung und Aufgaben der Akademie

§ 1

(1) Die Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR (nachstehend Akademie genannt) ist eine wissenschaftliche Bildungs- und Forschungseinrichtung des sozialistischen Staates.

(2) Die Akademie ist verantwortlich für die Hochschulausbildung von Staatsfunktionären und die Qualifizierung leitender Kader der Staatsorgane. Entsprechend den Erfordernissen der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft erfüllt sie Forschungsaufgaben zur Weiterentwicklung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung sowie zur Erhöhung der Qualität und Effektivität der Tätigkeit der Staatsorgane. Die Leitung der Volkswirtschaft als eine Hauptaufgabe des sozialistischen Staates ist ein Schwerpunkt für Forschung und Lehre an der Akademie.

(3) Die Akademie untersteht dem Ministerrat.

(4) Grundlage der Tätigkeit der Akademie sind das Programm und die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften. Die Lehr- und Forschungsarbeit erfolgt in Durchführung der vom Ministerrat festgelegten Aufgaben.

(5) Die Akademie arbeitet bei der Lösung ihrer Aufgaben eng mit den zuständigen Staatsorganen, den wissenschaftli-

chen Institutionen der DDR und der sozialistischen Bruderländer zusammen. Bei der Lösung von Forschungsaufgaben und der Überführung ihrer Ergebnisse in die Praxis organisiert sie eine enge Zusammenarbeit mit erfahrenen Staats- und Wirtschaftsfunktionären.

(6) Das wissenschaftliche Potential sowie die materiellen und finanziellen Fonds der Akademie sind für die Erreichung hoher Leistungen in Lehre und Forschung effektiv einzusetzen.

§ 2

(1) Die Akademie hat die Aus- und Weiterbildung von Staatsfunktionären auf hohem politischem und fachlichem Niveau im Interesse der ständigen klassenmäßigen Stärkung des sozialistischen Staatsapparates zu gewährleisten. Die Bildung und Erziehung an der Akademie dienen der Erhöhung der marxistisch-leninistischen Kenntnisse der Leiter und Mitarbeiter der Staatsorgane und der Entwicklung ihrer politischen und fachlichen Fähigkeiten, schöpferisch die Politik der SED im Interesse der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten zur weiteren Festigung der Arbeiter- und Bauernmacht und zur ständigen Erhöhung ihres internationalen Ansehens zu verwirklichen. Ausgehend von den steigenden Anforderungen an die staatliche Leitungstätigkeit ist ein hohes Niveau der Aus- und Weiterbildung, insbesondere durch Planmäßigkeit, enge Verbindung von Theorie und Praxis in den Lehrveranstaltungen, die Gewährleistung der Einheit von Bildung und Erziehung sowie Lehre und Forschung, den wissenschaftlichen Meinungsstreit durch alle Hochschullehrer und Assistenten Zürichern.

(2) Die Akademie bildet Staatsfunktionäre für örtliche und zentrale Staatsorgane im Direkt- und Fernstudium aus. Für die Effektivität des staatswissenschaftlichen Studiums ist eine hohe Qualität der Ausbildung im Marxismus-Leninismus-

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Oktober — November — Dezember 1984